

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Jahrmärkte, Volksfeste und
Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe
(Jahrmarktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231), und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.411), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Jahrmarktsatzung vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt vom 24. Juni 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt vom 14. Dezember 2018) beschlossen.

Artikel 1

I.

Absatz 2 von Ziffer 1 (Marktfläche, Marktzeit; Veranstaltungszweck) der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt - Anlage 2 zur Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) wird wie folgt geändert:

Der Christkindlesmarkt beginnt in der Regel jeweils am Montag nach dem Totensonntag und endet regelmäßig am 23.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

II.

Absatz 3 von Ziffer 4.1. der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt - Anlage 2 zur Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) wird wie folgt geändert:

Bei der Zulassung sind die Auswahlkriterien und ihre Bewertungsvorgaben gemäß Anlage 2 a, die Bestandteile der Zulassungsrichtlinien sind, zu berücksichtigen:

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.